



## **Gesetzesentwurf**

der Landesregierung - Der Minister und Chef der Staatskanzlei

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes**

## **Gesetzesentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes**

#### **A. Problem**

Das am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Landeskrankenhausgesetz (LKHG) Schleswig-Holstein sieht keine Möglichkeit vor, Patientendaten ohne Einwilligung der Betroffenen für Forschungszwecke zu verarbeiten. Damit geht das Land einen anderen Weg als andere Länder. Die Beschränkungen des § 38 LKHG treffen insbesondere die innovativen Forschungsbereiche „Big Data“ und „Künstliche Intelligenz“ (KI). Hier verfügt Schleswig-Holstein über beste strukturelle, technische und personelle Vorraussetzungen und nimmt bisher eine Vorreiterrolle in Deutschland ein, die durch die nachhaltige Förderung des Landes im Rahmen der KI-Strategie aktuell weiter ausgebaut wird.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzesentwurf ermöglicht eine verbesserte Nutzung von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke. § 38 LKHG wird entsprechend umformuliert. Schleswig-Holstein unterstreicht damit seinen Anspruch, digitales Vorreiterland zu sein, vor allem in den Bereichen Künstliche Intelligenz sowie Datenbereitstellung und -nutzung.

#### **C. Alternative**

Beibehaltung der bestehenden Lösung und damit keine Vereinfachung der Nutzung von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke.

#### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand:**

##### **1. Kosten**

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine unmittelbaren Kosten.

##### **2. Verwaltungsaufwand**

Es wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand erzeugt.

##### **3 Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Es sind positive Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu erwarten. Eine verbesserte Datennutzung ermöglicht Wertschöpfung und bessere Forschungsergebnisse, besonders im Bereich der Gesundheitswirtschaft.

**E. Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

**F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Entfällt.

**G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Information des Landtags erfolgt zeitnah nach Beschluss durch das Kabinett.

**H. Federführung**

Federführend ist der Minister und Chef der Staatskanzlei.

## Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

### Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Landeskrankenhausgesetz vom 10. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1004), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 567, 568), wird wie folgt geändert:

§ 38 wird wie folgt geändert:

§ 38 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*(1) „Für die Durchführung von Forschungsvorhaben dürfen Patientendaten gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere Artikel 5, 9 Absatz 2 Buchstabe j, Artikel 12 bis 14, 32, 89, sowie gemäß dem Landesdatenschutzgesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), insbesondere seiner §§ 12 und 13, verarbeitet werden. Für Krankenhäuser in privatwirtschaftlicher Trägerschaft sind abweichend von Satz 1 die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2007 (BGBl. I S. 2097, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858, ber. 2022 I S. 1045), insbesondere seines § 27, anzuwenden.“*

(2) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

(3) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

*„Die Regelungen des Absatzes 1 gelten auch für im Krankenhaus gewonnene Biomaterialien, sofern deren Nutzung für Forschungszwecke die Behandlung der Patientinnen und Patienten nicht beeinträchtigt und dem keine weiteren Rechtsvorschriften widersprechen.“*

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2024

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dirk Schrödter  
Minister und Chef  
der Staatskanzlei

**Begründung:****Zu Artikel 1 (§ 38)**

Zu 1: Der neue gefasste Absatz 1 gewährleistet zukünftig hinreichende Rechtssicherheit für Forschungsvorhaben im Bereich der Gesundheitsdaten. Der Verweis auf § 13 Landesdatenschutzgesetz bzw. auf § 27 Bundesdatenschutzgesetz sind ausreichend.

Zu 2: Die in den genannten Absätzen getroffenen Regelungen entsprechen denen der DSGVO (Grundsätze nach Artikel 5 „Datenminimierung und Speicherbegrenzung“ sowie der Dokumentations- und Rechenschaftspflicht), die als EU-Verordnung unmittelbar wirksam ist und eine Wiederholung in nationalem Recht verbietet. Darüber hinaus erfolgen weitere Klarstellungen in den §§ 12,13, sowie 5 Landesdatenschutzgesetz (Anonymisierung, Pseudonymisierung, Übermittlung), so dass auch hier die erneute Auflistung entfallen kann.

Zu 3: Redaktionelle Anpassung und gleichzeitig Klarstellung, dass diese Regelungen auch für Biomaterialien gelten, um die Rechtsanwendung zu erleichtern.

**Zu Art. 2 (Inkrafttreten)**

Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.